

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.352/2-4/89

An das
Präsidium des Nationalrates

in Wien

1010 Wien, den 7. April 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappzettel

624911		GESETZENTWURF	
Zl.	25	GE	989
Datum:	10. APR. 1989		
Verteilt	14. APR. 1989	Tut	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird.

Klaus Grabner

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.352/2-4/89

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post-
und TelegraphenverwaltungPostgasse 8
1011 W i e n

1010 Wien, den 7. April 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz
geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug
auf die do. Note vom 9. März 1989, GZ 103 684/III-25/89, zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmelde-
gebührengesetz geändert wird, wie folgt Stellung.

Zu Art. I, Z 4:

1. In die taxative Aufzählung des nach den Befreiungsbestimmun-
gen des § 47 Abs. 1 der Fernmeldegebührenordnung i.d.F. des
Entwurfes anspruchsberechtigten Personenkreises wären auch
die Bezieher von Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorge-
gesetz und dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfelei-
stungen an Opfer von Verbrechen aufzunehmen, weil diese
versorgungsrechtlichen Leistungen den in den Z 3 bzw. 7
leg.cit. angeführten Leistungen vergleichbar sind.
2. Der Begriff "pensionsrechtlich" im § 47 Abs. 1 Z 3 des Ent-
wurfes ist nicht eindeutig. Es kann damit eine öffentlich-
rechtliche Leistung und/oder eine pensionsversicherungsrecht-
liche Leistung gemeint sein. Es wird vorgeschlagen, für den
Bereich der pensionsversicherungsrechtlichen Leistungen den

- 2 -

Terminus "... Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung" zu verwenden.

3. Durch das Abstellen auf "pensionsrechtliche" Leistungen werden Personen von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung ausgeschlossen, die eine Rente aus der Unfallversicherung (und daneben keine Leistung aus der Pensionsversicherung) beziehen sowie Bezieher von Krankengeld, Familien- oder Taggeld und Bezieherinnen von Wochengeld. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales spricht sich gegen eine derartige Ungleichbehandlung aus.
4. Ein Hilflosenzuschuß (§ 47 Abs. 1 Z 2) ist eine Leistung aus der Pensionsversicherung oder aus der Unfallversicherung, die zu einer Pension oder Rente gebührt. Es ist daher umso unverständlicher, weshalb Personen die ausschließlich Renten aus der Unfallversicherung beziehen, von der Möglichkeit der Gebührenbefreiung ausgeschlossen sein sollen. Sollte jedoch nur der Hilflosenzuschuß aus der Pensionsversicherung gemeint sein, so wäre diese Leistung bereits durch § 47 Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes erfaßt.
5. Durch die taxative Aufzählung des für eine Gebührenbefreiung in Betracht kommenden Personenkreises ergibt sich eindeutig, daß Personen, die Einkommen erwerben, ohne gleichzeitig eine der im § 47 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Entwurfes angeführten Leistungen zu beziehen, für eine Gebührenbefreiung nicht in Frage kommen. Die Absicht dieser grundsätzlichen Festlegung wird in Frage gestellt.

Es ist nicht einsichtig, weshalb Personen mit - geringem - Einkommen hinsichtlich der Berechtigung zur Gebührenbefreiung schlechter gestellt werden sollen als Personen, die ausschließlich oder zusätzlich Leistungen der öffentlichen Hand beziehen.

Sollte die taxative Aufzählung des anspruchsberechtigten Personenkreises beibehalten werden, so wird aus sozialver-

sicherungsrechtlicher Sicht angeregt, die Z 2 und 3 des § 47 Abs. 1 des Entwurfes zusammenfassend folgendermaßen zu formulieren: "Bezieher von Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung".

6. Zu § 48 Abs. 1 des Entwurfes wird angeregt, jene Bestimmung des ASVG, durch welche die Richtsätze festgelegt werden, zu zitieren, da die Begriffe "Haushalts-Nettoeinkommen" und "Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt" der Terminologie des ASVG nicht entsprechen. § 293 Abs. 1 lit.a sublit.aa ASVG beinhaltet den Richtsatz für Pensionsberechtigte, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, § 293 Abs. 1 lit.a sublit.bb ASVG den Richtsatz für Pensionsberechtigte, wenn die Voraussetzungen nach sublit.aa nicht zutreffen. Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit.a ASVG erhöht sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen unter einem bestimmten Betrag liegt.
7. Da hinsichtlich der Höhe des Grenzbetrages an die Ausgleichszulagenrichtsätze angeknüpft wird, wird angeregt, sich hinsichtlich der Ermittlung des Nettoeinkommens an § 292 ASVG zu orientieren.

Das Präsidium des Nationalrates wurde in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

